

TSV 1904 Ofterdingen e.V.

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1904 Ofterdingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ofterdingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wurde 1904 gegründet. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 WLSB

Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich bei Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf das Jahresende gekündigt werden.

(5) Durch Beschluss des Ausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) bei Verzug der Beitragszahlung von länger als einem Jahr.
- (6) Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn das Mitglied mit drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug geraten ist.
- (7) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Für den Fall, dass besondere Abteilungsbeiträge zusätzlich erhoben werden, so gilt auch hierfür die Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige weitere Beitragsbefreiungen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird am 30. März abgebucht. Etwaige Abteilungsbeiträge werden am 31. Oktober abgebucht.
- (4) Mit dem Vereinsbeitritt ermächtigt das Mitglied den TSV Osterdingen, Mitgliedsbeitrag und Abteilungsbeitrag mittels SEPA-Basis-Lastschrift vom Konto des Mitglieds einzuziehen.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Ab Zugang der Mahnung geraten sie in Verzug.

§ 7 Organe, Vertreter

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Für gewisse Geschäfte können durch die Mitgliederversammlung besondere Vertreter bestellt werden.
- (3) Zur Kontrolle der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden drei bis sechs gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern, nach der Wahl durch Veröffentlichung, bekannt gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und zu veröffentlichen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- (3) In den Vorstand können nur geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands erhalten vom Verein für ihre ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit eine jährliche pauschale Zuwendung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26aEStG.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, der Sitzungen, der Versammlungen und die Überwachung der Vereinsfunktionäre. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt Ausgaben bis zu 500,- € genehmigen.

(3) Zur Durchführung der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Ausschuss zu genehmigen sind und den Vereinsmitgliedern durch Bekanntmachung mitzuteilen sind.

(4) Die Vorstandsmitglieder können sich zu ihrer Amtsführung der Hilfe geeigneter Personen bedienen, sind jedoch selbst für die ordnungsgemäße Durchführung der anvertrauten Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand ist auch berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Arbeitsgruppen einzusetzen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein gemäß Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des gemäß Geschäftsverteilungsplan für den Beschluss zuständigen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand

2. den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

3. den vom Ausschuss berufenen

a) Abteilungsleitern

b) deren Stellvertreter, die sie im Verhinderungsfall im Ausschuss vertreten.

(2) Vorstand, Beisitzer, Kassenprüfer und besondere Vertreter werden auf drei Jahre gewählt.

(3) Der Ausschuss ist befugt, einen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis zu bestellen.

(4) Der Ausschuss kann zur Kostendeckung einen Abteilungsbeitrag festlegen.

(5) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

(6) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Neuwahl durch den Ausschuss oder durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Stimmberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.

(2) Jeweils innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglichen Weise.

(3) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand, den Abteilungsleitern und den vom Verein für gewisse Geschäfte bestellten Vertretern.
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Umfangreiche Anträge, die in der Mitgliederversammlung nicht verhandelt werden können, dürfen vertagt werden.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2 Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Abteilungen

(1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Anzahl und Umfang der Abteilungen werden vom Ausschuss festgelegt.

(2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der selbständig und eigenverantwortlich tätig ist. Die Abteilungen können zur Erledigung ihrer Aufgaben ihren Bereich selbständig organisieren.

(3) Abteilungen dürfen keine eigenen Kassen führen.

(4) Die Verwaltung des Vereinsheimes wird, bei Bedarf, durch einen Geschäftsführer mit Abteilungsleiterstatus vorgenommen. Eine eigene Kassenführung ist möglich.

§ 14 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein werden verliehen:

1. Die Ehrennadel in Silber für 25 jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Ehrennadel in Gold für 40 jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50 jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft ab Vollendung des 18. Lebensjahres oder für besondere Verdienste um den Verein.
4. Die Verdienstnadel in Silber oder Gold für besondere Verdienste um den Verein.

(2) Über die Verleihung nach Absatz 1 Ziffer 3 und 4 entscheidet der Ausschuss.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Tagesordnung, die die beabsichtigte Vereinsauflösung beinhaltet, muss den Mitgliedern angekündigt werden.

(2) Die Auflösung ist erst möglich, wenn keine Abteilung mehr aufrechterhalten werden kann und drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 47 ff. BGB.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ofterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden muss.

(5) Etwaige Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossene Satzung, erlischt die von der Hauptversammlung vom 26.04.2013 beschlossene Satzung.

Beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. April 2019.

Die Satzung ist in das Vereinsregister eingetragen und wirksam.